

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

vom 5. April 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-19)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-32) werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „sowie der eines Magister Artium Pädagogik (Universität) bzw. einer Magistra Artium Pädagogik (Universität)“ angefügt.
- b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaft verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

²Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis zu Grundfragen und Grundproblemen der Erziehungs- und Bildungstheorie erlangt. ³Sie sind in die Lage versetzt, bildungswissenschaftliche Fragestellungen methodisch-reflexiv einzuordnen und zu beurteilen. ⁴Sie können sowohl historische Entwicklungen als auch aktuelle Forschungsfragen der Bildungswissenschaft analysieren. ⁵Zudem sind die Studierenden dazu befähigt, professionstheoretische Fragen und Diskurse unter der perspektivischen Betrachtung von Kulturalität und Sozialität zu bewerten.

⁶Die Studierenden haben Professionswissen erworben, das sie in die Lage versetzt, eigenständig und flexibel die Bedarfe des Arbeitsmarkts in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen.

⁷Die Studierenden haben nicht nur einen allgemeinpädagogischen Horizont und ein Problembewusstsein zur Beurteilung von pädagogischen Forschungsfragen erworben, sondern sind darüber hinaus dazu befähigt, selbstständig, kritisch und kreativ gestaltend zu arbeiten.

⁸Die Studierenden haben Professionswissen erworben, welches als Grundlage eigenverantwortlichen Weiterlernens dient. ⁹Die Studierenden können nicht nur fachwissenschaftliche Inhalte, sondern auch deren ethische, gesellschaftliche und politische Relevanz kritisch reflektieren.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	70	
Wahlpflichtbereich	20	
Unterbereich I: Kulturpädagogik		0 oder 20
Unterbereich II: Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung		0 oder 20
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Im Wahlpflichtbereich müssen die erforderlichen 20 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich I: Kulturpädagogik“ oder vollständig im „Unterbereich II: Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ absolviert werden. ³Dabei müssen im betreffenden Unterbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),“

bbb. Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten, erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schemas), zusammengesetzt aus allen folgenden vier Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang:

- Grundlagen der Erziehungs- und Bildungstheorie (mind. 5 ECTS-Punkte)
- Vertiefung der Erziehungs- und Bildungstheorie (mind. 5 ECTS-Punkte)
- Historische Pädagogik (mind. 5 ECTS-Punkte)
- Empirische Forschungsmethoden und empirische Bildungsforschung (mind. 10 ECTS-Punkte)

oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik (Erwerb von 85 bzw. von 75 ECTS-Punkten) sowie des Bachelor-

Nebenfachs Pädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.“

bb. Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa. Das Wort „Referenzstudienfach“ wird durch das Wort „Referenzabschluss“ ersetzt.

bbb. Der Passus „gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG)“ wird durch den Passus „gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG“ ersetzt.

b. In Abs. 2 Satz 1 wird nach einem Komma der Passus „sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt“ angefügt.

c. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ durch den Passus „, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern“ ersetzt.

d. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Die Worte „versehene Zulassung“ werden durch die Worte „versehenen Zugang“ ersetzt.

bb. In Buchstabe a) wird nach dem Passus „150 ECTS-Punkten“ der Passus „oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang“ eingefügt.

cc. Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang,“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung, es wird also für den Unterbereich, in dem nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden, eine Note gebildet, aus der wiederum die Note des Wahlpflichtbereichs ermittelt wird; wurden in beiden Unterbereichen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert, so wird für beide Unterbereiche eine Note ermittelt und die bessere Note für die Ermittlung der Note des Wahlpflichtbereichs herangezogen.“

b. Die Tabelle am Ende von Satz 4 erhält folgende Fassung:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamt-note
Pflichtbereich	70			70/120	120/120
Wahlpflichtbereich	20				
Unterbereich I: Kulturpädagogik		0 oder 20	0 oder 20/20	20/120	
Unterbereich II: Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung		0 oder 20	0 oder 20/20		
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

5. § 2 Anlage EV wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „eine endgültige Zulassung“ durch die Worte „einen endgültigen Zugang“ ersetzt.
- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 1 Buchstabe b) wird der Passus „,wobei mindestens 50 ECTS-Punkte im Studienfach Pädagogik erworben sein müssen“ gestrichen.
 - bb. In Nr. 2 wird nach dem Wort „Prüfungsnoten“ der Passus „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang“ eingefügt.

6. § 4 Anlage EV wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt:

²Die fachliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin wird aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft. ³Fachlich geeignet ist,

1. wer im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss eine Abschlussnote von 2,5 oder besser erreicht hat oder
2. wer im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 150 ECTS-Punkten eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erreicht hat oder
3. wer in den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen (im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium) bzw. in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium) eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erreicht hat; die Zuordnung der Module zu den einzelnen Berei-

chen erfolgt dabei gemäß dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema.

⁴Wer nicht die gemäß Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 erforderliche Note erreicht hat, wird wegen unzureichender Eignung abgewiesen.

⁵Die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt durchgeführt: Zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen, beginnend mit der besten, und innerhalb derselben Notenstufe, beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten, geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 150 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 150 ECTS-Punkte benötigt werden. ⁶Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Sollte der Bewerber oder die Bewerberin zwar Module im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 150 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

⁸Zur Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 3 werden nur diejenigen erfolgreich abgelegten benoteten Module herangezogen, die einem der einschlägigen Bereiche zuzuordnen sind und es werden nur so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 45 ECTS-Punkten erreicht; im Übrigen erfolgt die Berechnung in entsprechender Anwendung der Sätze 5 bis 7.

⁹Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabchlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.“

b. Abs. 3 wird gestrichen.

c. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3, die Absatznummerierung wird entsprechend angepasst.

7. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (70 ECTS-Punkte)											
06-BW-PBB	2017-WS	Problemfelder der Bildungstheorie und Bildungsgeschichte Issues of educational theory and history	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-BIS	2017-WS	Bildung im Kontext aktueller Forschungsdiskurse der systematischen Bildungswissenschaft Education in light of recent discourse of systematic pedagogy	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-PE	2017-WS	Bildung und Ethik Education and ethics	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-BPR	2017-WS	Bildung, Politik und Rhetorik Education, politics and rhetoric	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-MGP	2017-WS	Medialität als gesellschaftliche Problemstellung Media theory as a social problem statement	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-MEB	2017-WS	Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung Empirical research into education: research methods and fields of application	S(3) + S(3) + S(4)	25	2		NUM	Portfolio (ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Das Modul dient der Vertiefung in einem zusammenhängenden Projekt
06-BW-BGK	2017-WS	Bildung und Sozialität Education and sociality	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-FASQ	2015-WS	Praktikum Bildungswissenschaft Pedagogical internship	P	10	1		B/NB	Bestätigung über das Praktikum (1- 2 S.)			5) Min. 8 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft einzuholen. ²
06-BW-LP	2017-WS	Bildungswissenschaftliches Lehr- und Forschungsprojekt Student project in Educational Science	S(3)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Projekt ³			1) Bonusfähig

Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)

Im Wahlpflichtbereich müssen die erforderlichen 20 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich I: Kulturpädagogik“ oder vollständig im „Unterbereich II: Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ absolviert werden.

Unterbereich I: Kulturpädagogik (0 oder 20 ECTS-Punkte)**Sub-area I: Cultural pedagogics**

06-BW-KT	2017-WS	Kulturtheorie Theory of culture	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-BUK	2017-WS	Ästhetische Bildung und Kulturtechnologien Aesthetic education and cultural technologies	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-PUA	2017-WS	Kultur als pädagogisches Praxis- und Arbeitsfeld Culture as a pedagogic field of action	S(2) + S(2) + Ü(2) + Ü(2)	10	2		B/NB	Prüfungssatz Projekt ³			1) Bonusfähig

Unterbereich II: Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (0 oder 20 ECTS-Punkte)**Sub-area II: Educational Management in Adult and Continuing Education**

06-BW-BM	2017-WS	Bildungsmanagement Educational Management	S(2) + S(2)	6	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-BW-EW	2017-WS	Erwachsenenbildung/Weiterbildung Adult and Continuing Education	S(2) + S(2) + S(2) + S(2)	14	2		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig

Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
06-BW-MT	2017-WS	Master-Thesis Bildungswissenschaft Masters-thesis in Educational Science		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

¹ Der „Prüfungssatz Seminar“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Klausur (ca. 120 Min.) oder
- b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- c) Referat (30-45 Min.) und Verschriftlichung (10-15 S.) oder
- d) Hausarbeit (15-20 S.)

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praktikumsstelle die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.

³ Der „Prüfungssatz Projekt“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Schriftliche Übungsaufgaben (5-10 Übungsblätter, Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder
- b) Projektarbeit (Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder
- c) Portfolio (ca. 20 S.) oder
- d) Vortrag (30-45 Min.)

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium in Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Februar 2017.

Würzburg, den 4. April 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 4. April 2017 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. April 2017 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 2017.

Würzburg, den 5. April 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel